

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister  
Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt

### **Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. E-081 "Gewerbegebiet Stahmeln, Druckerei Springer" - Vorprüfung des Einzelfalls**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
19.05.2022

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-2511/6/155

Dresden, 07.06.2022

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Hausanschrift:**

Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 2  
August-Böckstiegel-Straße 3,  
01326 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**

Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-  
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Haus August-  
Böckstiegel-Straße 1



2022/77359

- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).
- [5] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung
- [6] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung
- [7] EU-Richtlinie 2012/18/EU
- [8] KAS-18, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) ([www.kas-bmu.de/publikationen/kas\\_pub.htm](http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm))
- [9] Gutachten zu den Festsetzungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Abstandsempfehlungen der KAS 18
- [10] Schreiben Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Dezernat Stadtentwicklung und Bau, Stadtplanungsamt, Abteilung Verfahren der Bauleitplanung/ Verwaltung, SG 61.50 Verfahren der Bauleitplanung (Frau Tanja Voigt-Zimmermann) vom 19.05.2022 mit digitalen Unterlagen [2]
- [11] Stadt Leipzig: Aufhebung Bebauungsplan Nr. E-081 "Gewerbegebiet Stahmeln, Druckerei Springer" bestehend aus Übersichtskarte, Übersichtsplan, Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Begründung der Satzung zur Aufhebung; aufgestellt durch Stadtplanungsamt Leipzig, 18.03.2022<sup>^</sup>

## **1 Zusammenfassendes Prüfergebnis**

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Bei den weiteren Planungen sind zudem nachfolgende Hinweise zur Anlagensicherheit / Störfallvorsorge unter Punkt 3 zu berücksichtigen.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich unter geologischen Aspekten zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der strategischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen.

Die Belange des Fluglärms sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

## **2 Natürliche Radioaktivität**

### **2.1 Prüfergebnis**

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Zum vorliegenden Vorhaben der Aufhebung bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bzw. Nutzung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.

## **2.2 Anforderungen zum Radonschutz**

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter [www.radon.sachsen.de](http://www.radon.sachsen.de) nachzulesen.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

## **2.3 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz**

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum

Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: [radonberatung@smekul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smekul.sachsen.de)
- Internet: [www.smul.sachsen.de/bful](http://www.smul.sachsen.de/bful)  
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

### **3 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge**

#### **3.1 Hinweise**

Das Plangebiet weist eine gewerbliche Baufläche aus, die als Gewerbegebiet oder Industriegebiet genutzt werden kann. Da es in den Planungen nicht explizit ausgeschlossen wird, könnte sich somit auch ein Betrieb ansiedeln, welcher der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [6] unterliegt. Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden benachbarten Schutzobjekten und Flächen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) [7] und § 50 BImSchG [5] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege
- Freizeitgebiete
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Die Zulässigkeit einer Betriebsansiedlung ist in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG [5, 8, 9] zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

  
Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Stadt Leipzig  
Stadtplanungsamt

04092 Leipzig

Mehrfertigung per E-Mail an:  
RPV Leipzig-West Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
L34-2417/731/28

Leipzig,  
3. Juni 2022

## Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. E-081 der Stadt Leipzig "Gewerbegebiet Stahmeln, Druckerei Springer" - Aufhebung Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 19. Mai 2022  
Aufstellungsbeschluss zur Begründung der Aufhebung der Satzung  
in der Fassung vom 18. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben unterrichten Sie die Landesdirektion Sachsen nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die geplante Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. E-081 „Gewerbegebiet Stahmeln, Druckerei Springer“ der Stadt Leipzig und bitten um eine schriftliche Äußerung zu der Planung.

Nach Prüfung des Sachverhaltes anhand der vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:

**Das Vorhaben steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung<sup>1</sup>.**

### Begründung

#### Sachverhalt

Die Eigentümerin der Fläche beabsichtigt, das Bestandsgebäude im Innenbereich umzugestalten und Gewerbeflächen für Mieter aus den Bereichen Media, Produktion und Logistik anbieten zu können. Mit der Aufhebung des VEP soll vor allem das Ziel verfolgt werden, dass die beabsichtigte Entwicklung auf anderer planungsrechtlicher Grundlage zugelassen werden kann.

<sup>1</sup> Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN**  
**KREMPelt DIE**  
**#ÄRMELHOCH**  
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit der  
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichnete  
Parkplatz in der Braustraße.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Das Plangebiet des aufzuhebenden VEP befindet sich im Stadtbezirk Nordwest im Ortsteil Lützschena-Stahmeln und umfasst eine Fläche von ca. 6 ha.

Für das Plangebiet sind im seit 16. Mai 2015 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) eine gewerbliche Baufläche (Industriegebiet nach § 9 Bau-NVO möglich) und eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Stadt Leipzig erwartet durch die Aufhebung des VEP keine Auswirkungen.

### Rechtliche Grundlagen

Die Raumordnungsbehörde hat die vorgelegten Unterlagen auf Grundlage folgender Gesetze / Verordnungen geprüft:

- Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen (LEP 2013), verbindlich seit dem 31. August 2013, sowie
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPIL-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021

### Raumordnerische Bewertung

**Auch wenn es an einer Betrachtung der landesplanerischen und regionalplanerischen Erfordernisse mangelt, kann den Ausführungen im Aufstellungsbeschluss weitgehend gefolgt werden.**

Mit der Aufhebung des VEP und mit Blick auf die angrenzenden, bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen wird grundsätzlich auf eine dem baulichen Umfeld angemessene Entwicklung und Nutzung des Grundstücks nach § 34 BauGB zum Umbau bzw. zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben abgezielt, die auch den Stadtentwicklungszielen entspricht. Durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Neuansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen an diesem Standort wird der im Stadtentwicklungsplan (STEP) „Gewerbliche Bauflächen“ enthaltene Handlungsschwerpunkt „Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur“ des strategischen Zieles „Leipzig besteht im Wettbewerb“ unterstützt.

Die Aufhebung des VEP lässt keine negativen Auswirkungen auf die der Stadt Leipzig zugewiesene Funktion als Oberzentrum, dabei insbesondere auf die Funktion als überregionales Wirtschafts-, Innovations-, Bildungs-, Kultur- und Verwaltungszentrum im System der Zentralen Orte des Freistaates Sachsen erwarten (LEP 2013 Ziel 1.3.6).

### Hinweise

Das Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig hat den VEP Nr. E-081 „Gewerbegebiet Stahmeln, Druckerei Springer“ der Stadt Leipzig nachrichtlich erhalten.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) zu informieren<sup>2</sup>.

Mit freundlichen Grüßen

  
Referent Raumordnung

---

<sup>2</sup> § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

<sup>3</sup> Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.



Industrie- und Handelskammer  
zu Leipzig

## Hauptgeschäftsführer

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihre IHK Ident-Nummer:

Datum:  
03.06.2022

IHK zu Leipzig | Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig

Stadt Leipzig  
Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt  
04092 Leipzig

### **Aufhebung Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. E-081 „Gewerbegebiet Stahmeln, Druckerei Springer“, Stadt Leipzig, Stadtbezirk Nordwest, Ortsteil Lützschena-Stahmeln**

hier: Beteiligung der TöB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 19.05.2022 informierten Sie uns über die Auslegung und Beteiligung der TöB am Vorentwurf des o. g. Bauleitplanverfahrens mit der Bitte um Stellungnahme.

Das Vorhabengebiet besitzt eine Fläche von ca. 6 ha. 1990 begann die Planung in der damals noch selbständigen Gemeinde Stahmeln. 1993 erfolgte die Eröffnung des Druckereikomplexes im festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiet. Aktuell wird die Immobilie im Zusammenhang mit verschiedenen Postdienstleistungen genutzt, seit Ende 2019 nicht mehr für den Druckbetrieb.

Grund der Aufhebung des Bauleitplanes sind Pläne des Eigentümers für die Umgestaltung des Gebäudebestandes und die Ansiedlung von Unternehmen aus den Bereichen Media, Produktion und Logistik. Durch die neuen Nutzungen ist auch eine neue Planungsgrundlage erforderlich, die mit den städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar ist.

Die Planung wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet. Auf dieser Basis werden die Weichen für eine erfolversprechende Nachnutzung des Gewerbebestandes gestellt, insbesondere vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Umganges mit Bauflächen im Bestand.

Zur weiteren Zusammenarbeit stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Stadt Leipzig Stadtplanungsamt		
ZUSTÄNDIG	EINGEGANGEN	KOPIE
61. 5	- 7. Juni 2022 2685	61.
Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN Regionale Planungsstelle   Bautzner Str. 67 A   04347 Leipzig		
Umlauf		



Kreisfreie Stadt Leipzig  
Landkreis Leipzig ●  
Landkreis Nordsachsen ●

Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN  
Regionale Planungsstelle | Bautzner Str. 67 A | 04347 Leipzig

Stadt Leipzig  
Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt  
SG 61.50 Verfahren der Bauleitplanung  
Martin-Luther-Ring 4-6  
04109 Leipzig

Leipzig, 02.06.2022

### Regionale Planungsstelle

Bearbeiter:  
E-Mail:  
Telefon:

nachrichtlich: LD Sachsen, Ref. 34L Raumordnung und Stadtentwicklung

### Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E-081 „Gewerbegebiet Stahmeln, Druckerei Springer“ Stadtbezirk Nordwest, Ortsteil Lützschena-Stahmeln (Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Vorprüfung des Einzelfalls)

Ihr Schreiben vom 19.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

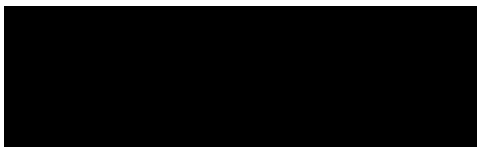
Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16.12.2021

**Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.**

Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergeben sich keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Regionale Planungsstelle

Verbandsvorsitzender  
Landrat Henry Graichen  
Landratsamt Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna  
Telefon/Fax: (0 34 33) 2 41 10 01/29  
E-Mail: henry.graichen@lk-l.de  
Bankverbindung: Sparkasse Muldental

Verbandsverwaltung  
Leiter Prof. Dr. Andreas Berkner  
Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67 A, 04347 Leipzig  
Telefon: (03 41) 33 74 16 11  
E-Mail: berkner@rpv-west-sachsen.de  
IBAN DE10 8605 0200 1010 0301 63

Service  
Anschrift: Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67 A, 04347 Leipzig  
Homepage: <http://www.rpv-west-sachsen.de>  
Telefon/Fax: (03 41) 33 74 16 10/33  
E-Mail: [wichert@rpv-west-sachsen.de](mailto:wichert@rpv-west-sachsen.de)

BIC SOLADES1GRM

# Heimatverein Lützschena-Stahmeln e.V.

Heimatverein Lützschena-Stahmeln e.V., Am Brunnen 4, 04159 Leipzig

SB Städtebauliches Erhaltungsrecht/  
Bauleitplanverfahren



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

19.05.2022

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom

V.02-02.11

Telefon, Name

Datum

08.06.2022

## Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. E-081 "Gewerbegebiet Stahmeln, Druckerei

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu oben genanntem Verfahren  
gibt es durch den Heimatverein Lützschena-Stahmeln keine Einwände zur Aufhebung des  
Vorhaben -und Erschließungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Heimatverein Lützschena-Stahmeln e.V.

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

1.Vorsitzender

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

Schatzmeister

Heimatverein Lützschena-Stahmeln e.V.  
Am Brunnen 4

04159 Leipzig  
Tel: (0341) 46 85 14 10  
Mobil: 0176 77 56 93 585  
E-Mail: heiwaecke@arcor.de  
VR-Nr.: 3092,  
Finanzamt I Leipzig, StNr. 232/140/04577

1.Vors. M. Haring  
2.Vors. D. Bäsler

Bankverbindung:  
Sparkasse Leipzig

SWIFT-BIC: WELADE8LXXX  
IBAN: DE28 8605 5592 1100 2906 87